

Verzeichnis

der Benutzungsentgelte für die Keltern der Stadt Stuttgart (Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Keltern - § 6)

Gültig ab 1. Januar 2002

- I. Das Benutzungsentgelt beträgt:
- | | |
|--|---------|
| 1. für das Keltern je Hektoliter Gesamterzeugnis
(Vorlass und Druck) | 12,27 € |
| 2. für die aus der Kelter genommene Traubenmaische
je Hektoliter | 6,14 € |
| 3. für das Aufbewahren des Geschirrs | |
| a) je Büttenplatz, auch wenn er nur mit einem Zuber
belegt ist, jährlich | 24,03 € |
| b) je Zuberplatz, jährlich | 15,85 € |
| c) je Bütte, die außerhalb der festen Plätze
aufgestellt ist, jährlich | 16,36 € |
| d) je Zuber (über 150 l), der außerhalb der
festen Plätze aufgestellt ist, jährlich | 8,18 € |
| e) je sonstiges Kleingeschirr, wenn es einen
besonderen Platz beansprucht, jährlich | 6,14 € |
- Diese Entgelte für das Aufbewahren von Geschirr erhöhen sich auf das Doppelte für kelterfremde Geschirre sowie für Geschirre, die vor Beginn der Weinlese von der Kelter weggeholt und nach Schluss des Kelterbetriebs wieder eingebracht werden;
- | | |
|-------------------------------|---------|
| 4. für abgestellte Wagen | |
| a) je großer Wagen, jährlich | 92,03 € |
| b) je kleiner Wagen, jährlich | 46,02 € |

Zu diesen Entgelten, die als Nettoentgelte festgesetzt sind, tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

- II. Maßgebender Zeitraum in den Fällen des Abschnitts I Ziff. 3 und 4 ist das Benutzungsjahr (Zeitraum vom Kelterschluss bis zur Keltereröffnung im folgenden Jahr). Die vollen Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Geschirre oder Wagen vor Ablauf des Benutzungsjahrs aus der Kelter herausgenommen werden.